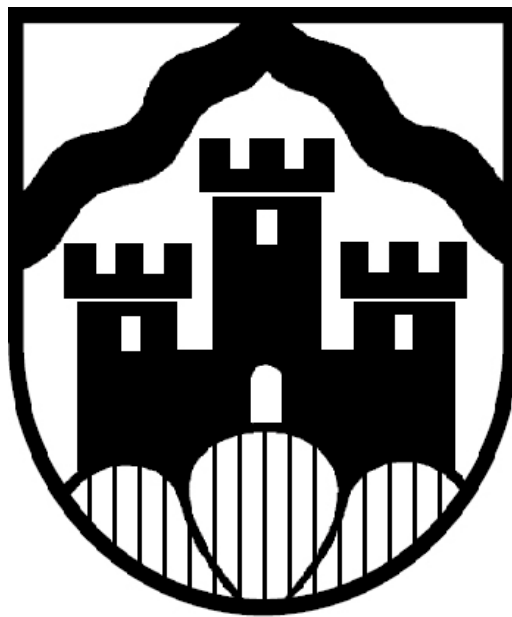


**Gemeinde Wahlern
Abwasserreglement**



Inkrafttreten 1. Januar 2008

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE WAHLERN

Die Gemeinde Wahlern erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die kantonale Baugesetzgebung (Baugesetz (BauG), Bauverordnung (BauV), Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) und Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),
- das Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR),

R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung.

³ Projektierung und Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständigkeiten

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Gemeinde.

² Sie überwacht insbesondere

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;

- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und Erneuerung der Lagereinrichtung für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen, bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen

Art. 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5

Leitungskataster

Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitung im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen andern Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignung und enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von drei Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten.

Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richtet sich die Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor der Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze, Trenn-/Mischsystem, Schwimmbäder

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden.

Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen (öffentlichen und privaten), Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem können verschmutztes Abwasser und Regenwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenwasser von Lager- und Aussenplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng zu begrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern sind das Filterspül- und Reinigungswasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und der Suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückflussverhinderern zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Sie kann hiezu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Gemeinde meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten des Bewilligungsnehmers

¹ Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, damit diese die Kontrollen wirksam ausüben kann. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll mit Einmassen auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für alle Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen), sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FinanzierungArt. 28

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

Art. 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

Einmalige Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren sind jeweils im Januar eines jeden Jahres dem Berner Baukostenindex des vorangehenden Monats November anzupassen.

Berechnungsformel:
$$\frac{\text{Ausgangsbetrag} \times \text{neuer Index}}{116.3 \text{ Punkte (Ausgangsindex)}}$$

Art. 31

Bemessungsgrundlage

¹ Die Anschlussgebühr wird erhoben aufgrund von:

(Bei Wohnbauten)

a) Einwohnerequivalenzen (EG) gemäss Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute (VSA), siehe Anhang 1 (ein der BGF anrechenbarer Raum = 1 EG).

Die Gebührenansätze betragen:

- Fr. 1'800.-- pro EG beim Anschluss im Trennsystem, d.h. sofern das Sauberwasser vollständig auf eigene Kosten abgeleitet oder versickert wird;
- Fr. 2'100.-- pro EG beim Anschluss im Mischsystem.

(Bei Gewerbe- Landwirtschaf- und Industrie- bauten)

b) Bei Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebauten nach Belastungswerten (BW) gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für Gewerbe und Industriebauten, siehe Anhang 2 (0,1 l pro Sekunde = 1 BW).

Die Gebührenansätze betragen:

- Fr. 225.-- pro BW beim Anschluss im Trennsystem, d.h. sofern das Sauberwasser vollständig auf eigene Kosten abgeleitet oder versickert wird;
- Fr. 300.-- pro BW beim Anschluss im Mischsystem.

(Bei gemischten Bauten)

c) Bei gemischten Wohn- und Gewerbe/Industriebauten wird der Wohnteil nach Abschnitt a) und der Industrie-, resp. Gewerbeteil nach Abschnitt b) bewertet.

² Bei Umbauten, Renovationen, etc. mit Erhöhung der EG oder BW, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr auf der Zunahme der EG oder BW erhoben. Bei einer Verringerung der Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurück erstattet.

³ Leitet die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige laufendes Brunnenwasser in die öffentliche Kanalisation (Sauber- und Mischwasserleitungen) ein, wird eine Gebühr pro Minutenliter erhoben.

Die Mindestmenge beträgt einen Minutenliter.

Die Gebührenansätze betragen:

- Fr. 600.-- pro Minutenliter beim Anschluss an Sauberwasserleitungen;
- Fr. 2'400.-- pro Minutenliter beim Anschluss an Misch- oder Schmutzwasserleitungen.

⁴ Bei nicht anschlusspflichtigen Landwirtschaftsbetrieben wird auf den ersten 4 EG eine Reduktion von 50% gewährt. Der ganze Wohnteil ist anzuschliessen.

⁵ Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten einmaligen Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht ist beweispflichtig.

⁶ Bei Betrieben mit grossem Schmutzwasseranfall ist ein besonderer Zuschlag auf den einmaligen Gebühren zu erheben. Die Gebührensuschläge setzt der Gemeinderat fest.

⁷ Die minimale Anschlussgebühr beträgt Fr. 3'000.-- pro Liegenschaft.

⁸ Die einmaligen Gebühren sind auch für bereits angeschlossene Liegenschaften, unter Anrechnung früherer Abgaben derselben Art zu erheben, sofern die Gemeinde eine neue verbesserte Leistung (Sanierung, Ersatz, Anschluss an die ARA Sensetal etc.) erbringt.

Art. 32

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen.

a) Grundgebühr

² Die jährliche Grundgebühr wird auf Grund der Nennbelastung des in einer Liegenschaft eingebauten Wasserzählers erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

Zählergrössen

	<u>Rahmentarif</u>	
½ Zoll	Fr. 40.-- bis	Fr. 80.--
¾ Zoll	Fr. 50.-- bis	Fr. 100.--
1 Zoll	Fr. 60.-- bis	Fr. 120.--
1¼ Zoll	Fr. 70.-- bis	Fr. 140.--
1½ Zoll	Fr. 110.-- bis	Fr. 220.--
2 Zoll	Fr. 140.-- bis	Fr. 280.--
2½ Zoll	Fr. 190.-- bis	Fr. 380.--
3 Zoll	Fr. 240.-- bis	Fr. 480.--

b) Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenem Frischwasser erhoben. Der Frischwasserverbrauch wird anhand der Wasserzähler der Gemeinde Wahlern gemessen. Sind in einer Liegenschaft mehrere Wasserzähler montiert, wird der Frischwasserverbrauch aus der Summe der Einzelzähler festgelegt. Für die Installation, Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler ist die Gemeinde Wahlern zuständig.

Der Rahmentarif pro m³ Frischwasser liegt zwischen Fr. 1.50 bis Fr. 3.--.

⁴ Bei der Nutzung von Regenwasser oder von eigenem Grund- und Quellwasser haben die Verbraucher, wenn technisch möglich, die erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten anbringen zu lassen. Die Wasserzähler werden ihnen gegen Entrichtung einer Mietgebühr (gemäss Wassertarif) von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

⁵ Fehlt in Ausnahmefällen bei einem Wasserbezug (Gemeindewasser, Regenwassernutzung oder eigenem Grund- und Quellwasser) der Wasserzähler, wird die Grundgebühr und die Frischwassermenge für die ganze Liegenschaft durch die Gemeinde festgesetzt.

Als unterste Grenze gilt ein Frischwasserverbrauch von 40 m³ pro EG und Jahr resp. 6 m³ pro BW und Jahr.

⁶ Sofern bei Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebauten die Abwassermenge um mind. 25% geringer ist als die bezogene Frischwassermenge (Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer, usw.), kann die wiederkehrende Gebühr entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen herabgesetzt werden.

Den erforderlichen Nachweis hat die Abwassererzeugerin oder der Abwassererzeuger zu erbringen.

⁷ Bei Landwirtschaftsbetrieben, bei denen der Frischwasserbezug für die Wohnungen nicht getrennt erfassbar ist, wird ein Frischwasserverbrauch von 40 m³ pro EG und Jahr festgesetzt.

⁸ Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer wird ein angemessener Zuschlag erhoben (gemäss Richtlinien ARA Sensetal).

⁹ Für die Abgabe von Brunnenwasser in Schmutz- oder Mischwasserleitungen wird eine jährliche Verbrauchsgebühr von Fr. 400.-- bis Fr. 1'600.-- je Minutenliter zuzüglich Grundgebühr erhoben. Die Messung erfolgt periodisch. Sie wird normalerweise im Rahmen der Wasserzählerablesung vorgenommen.

¹⁰ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif zum Abwasserreglement die jeweiligen Grund- resp. Verbrauchsgebühren innerhalb des Rahmentarifs fest.

Art. 33

Fälligkeit und Verzugszinsen
a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig:

- a) bei Neu- und Umbauten sowie bei bestehenden Gebäuden im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses.
- b) Bei Erweiterungen gemäss Art. 31 Abs. 2 bei Bauvollendung.

² Die Zahlungsfrist für Anschlussgebühren beträgt 90 Tage.

b) wiederkehrende Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist für die wiederkehrenden Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 34

Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) sowie den Weisungen für das Finanz- und Rechnungswesen ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der durch die Gemeinde gesetzten Zahlungsfrist, wird ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgesetzten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 35

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 36

Sonderfälle

In Sonderfällen (z.B. Anlagen ohne Gebäude) sowie bei extremen Härtefällen, setzt die Gemeinde die einmalige Anschlussgebühr und die wiederkehrenden Gebühren fest.

Art. 37

Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken, schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

² Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Grundpfandrecht der Gemeinde	<p><u>Art. 38</u></p> <p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft, gemäss Art. 109 Ziff. 6 Einführungsgesetz zum ZGB.</p>
------------------------------	--

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement	<p><u>Art. 39</u></p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Bussen gemäss Gemeindegeseztgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
-------------------------------------	--

Entscheid bei Streitigkeiten	<p><u>Art. 40</u></p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlichen Regelungen innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im übrigen werden Streitigkeiten die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 entschieden.</p>
------------------------------	--

Inkrafttreten und Anpassung	<p><u>Art. 41</u></p> <p>¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement vom 11. September 1992 mit Änderungen vom 19. Mai 1995, aufgehoben.</p> <p>³ Die Gemeinde bestimmt, innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.</p>
-----------------------------	---

VII. Übergangsbestimmung

einmalige Gebühren	<p><u>Art. 42</u></p> <p>Nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes, werden die einmaligen Gebühren wie folgt in Rechnung gestellt:</p> <p>¹ Erfolgt der Kanalisationsanschluss resp. die Bauvollendung <u>vor</u> Inkrafttreten dieses Reglementes, so gilt noch das Abwasserreglement vom 11. September 1992 mit Änderungen vom 19. Mai 1995.</p> <p>Erfolgt der Kanalisationsanschluss <u>nach</u> dem Inkrafttreten, so werden die Anschlussgebühren nach neuem Reglement berechnet.</p>
--------------------	--

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2007.

Namens des Gemeinderates Wählern

Der Präsident Die Sekretärin

sig. R. Krebs *sig. B. Leuthold*

Ruedi Krebs Brigitte Leuthold

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. A Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 22.10.2007 beschlossen. Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 22.11.07 und 29.11.07. Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen worden noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 11. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold

Gebührentarif zum Abwasserreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 32 des Abwasserreglementes vom 1. Januar 2008 folgende Tarifansätze:

Art. 1

Wiederkehrende Gebühren

¹ Grundgebühr

Art. 32.2

Zählergrösse

Tarif

½ Zoll	Fr.	50.--
¾ Zoll	Fr.	60.--
1 Zoll	Fr.	70.--
1¼ Zoll	Fr.	80.--
1½ Zoll	Fr.	120.--
2 Zoll	Fr.	150.--
2½ Zoll	Fr.	200.--
3 Zoll	Fr.	250.--

² Verbrauchsgebühr

- Fr. 2.-- je m3 Frischwasser

Art. 32.3

- Fr. 500.-- pro Jahr je Minutenliter laufendes Brunnenwasser bei Einleitung in Misch- oder Schmutzwasserleitungen

Art. 32.9

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt wie folgt in Kraft:

- einmalige Gebühren am 1. Januar 2008

- wiederkehrende Gebühren ab Wasserzählerablesung 2007

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2007.

Namens des Gemeinderates Wahlern

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. R. Krebs

sig. B. Leuthold

Ruedi Krebs

Brigitte Leuthold

Anhang 1 (zu Art. 31)

Die Festlegung der Einwohnerequivalente (EG) erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- | | | |
|---|--------------------------|--------|
| - Wohn- und Ferienhäuser | 1 Zimmer | = 1 EG |
| Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf-, Bastel- und Arbeitsräume, die nach kantonaler Baugesetzgebung der Bruttogeschossfläche (BGF) zugeordnet werden.
Räume mit einer Fläche über 40 m ² , gelten als zwei, solche mit einer Fläche über 80 m ² , als drei Zimmer. | | |
| - Schulhäuser | 4 Schüler | = 1 EG |
| - Kirchen, Kappellen, Aufbahrungshallen | 25 m ² Fläche | = 1 EG |
| - Öffentliche Toilettenanlage | 5 Pissoir oder Klosett | = 1 EG |

Anhang 2 (zu Art. 31)Bestimmen der Belastungswerte

Armaturen und Apparate

Belastungswerte (BW)
(pro Entnahmestelle, d.h.
Kalt- und Warmwasser einzeln)

- Handwaschbecken, Waschtische, Fussbidets, Klosett-Spülkasten, Urinoir, Auslaufventil (Hahnen im Gebäudeinnern)	= 1 BW
- (Küchen-) Spültische, kleine Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Waschröge	= 2 BW
- Duschen (mittlere Leistung)	= 3 BW
- Grosse Spülbecken, grössere Stand- und Wandausgussbecken, Badewannen, Waschautomaten bis 6 kg	= 4 BW
- Garten- und Garageventile (Hahnen)	= 5 BW
- Anschlüsse $\frac{3}{4}$ "	
· Spülbecken für Grossküchen	
· Grossraumwannen	
· Duschen	= 8 BW
- 1 GVE	= 1 BW

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde. Oben nicht aufgeführte Armaturen und Apparate werden gemäss Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen bemessen.

Abkürzungsverzeichnis

GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BewD	Dekret über das Bewilligungsverfahren
GBD	Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Anlagen
VEWD	Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
GSA	Gewässerschutzamt
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
EG	Einwohnergleichwert
BW	Belastungswert
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Begriffe:

Schmutzwasser	Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie
Sauberwasser	Quell- und Sickerwasser sowie Wasser aus Niederschlägen
Mischwasser	Vermischung von Schmutz- und Sauberwasser
Vorfluter	Stehendes oder fliessendes Gewässer, in welches Abwasser eingeleitet wird

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Allgemeines</u>	<u>Seite</u>
Art. 1 Gemeindeaufgabe	1
Art. 2 Zuständiges Organ	1
Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes	2
Art. 4 Erschliessung	2
Art. 5 Leitungskataster	2
Art. 6 Öffentliche Leitungen	2
Art. 7 Hausanschlussleitungen	3
Art. 8 Private Abwasseranlagen	3
Art. 9 Durchleitungsrechte	3
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen	3
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen	4
Art. 12 Durchsetzung	4
<u>II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften</u>	
Art. 13 Anschlusspflicht	4
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen	4
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer	4
Art. 16 Allgemeine Grundsätze, Trenn-/Mischsystem, Schwimmbäder	5
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen	6
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	6
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	6
Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	6
<u>III. Baukontrolle</u>	
Art. 21 Baukontrolle	7
Art. 22 Pflichten des Bewilligungsnehmers	7
Art. 23 Projektänderungen	7
<u>IV. Betrieb und Unterhalt</u>	
Art. 24 Einleitungsverbot	7
Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen	8
Art. 26 Haftung für Schäden	8
Art. 27 Unterhalt und Reinigung	8
<u>V. Finanzierung</u>	
Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen	9
Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	9
Art. 30 Einmalige Anschlussgebühr	9
Art. 31 Bemessungsgrundlage	10
Art. 32 Wiederkehrende Gebühren	11
a) Grundgebühr	
b) Verbrauchsgebühr	
Art. 33 Fälligkeit und Verzugszinse	12
a) Anschlussgebühr	

	b) wiederkehrende Gebühren	
Art. 34	Einforderung der Gebühren / Verzugszins	12
Art. 35	Verjährung	12
Art. 36	Sonderfälle	12
Art. 37	Gebührenpflichtige Schuldner	12
Art. 38	Grundpfandrecht der Gemeinde	12
<u>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</u>		
Art. 39	Widerhandlungen gegen das Reglement	13
Art. 40	Entscheid bei Streitigkeiten	13
Art. 41	Inkrafttreten und Anpassung	13
<u>VII. Übergangsbestimmungen</u>		
Art. 42	a) einmalige Gebühren	13
	b) wiederkehrende Gebühren	13
<u>Gebührentarif zum Abwasserreglement</u>		15
<u>Anhang 1 + 2</u>		16, 17
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>		18
<u>Ansätze</u>		21

Ansätze für das Jahr 2012

(in CHF)

Abwasser

<u>Mischsystem</u>	<u>Ansatz</u>	<u>MwSt (8%)</u>	<u>Total</u>
EG	2'557.00	204.55	2'761.55
BW	365.00	29.20	394.20
 <u>Trennsystem</u>			
EG	2'192.00	175.35	2'367.35
BW	274.00	21.90	295.90